LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 27.11.2023 | Nr. 11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 30.11.2023 442
Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg 443

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg
Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt einschließlich Kloster Lüne und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2023 bis zum 01.01.2024 443
2. Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung 446

Gemeinde Adendorf
23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung) 447

Samtgemeinde Amelinghausen
Hundesteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen. 448
Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe. 450
Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehlingen 453

Samtgemeinde Bardowick
Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 48 „Wendekorb“ 455

Samtgemeinde Ostheide
Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide. 456
Hundesteuersatzung der Gemeinde Thomasburg 457

Samtgemeinde Scharnebeck
Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Altdorf Rullstorf gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung) 459
Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Altdorf Rullstorf“ in der Gemeinde Rullstorf. 460
Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“ 461

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Fortsetzung auf Seite 441

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-16, 21338 Lüneburg,
e mail: info@druckereibuchheister.de
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale der Kirchengemeinde Adendorf	462
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus - Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf	465
	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St.Dionys	468
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys	476
	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys	478

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 30.11.2023, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Gedenkminute für die Opfer von Krieg und Gewalt
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.09.2023
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Ständiger Berichtspunkt Klimaberichte; Vortrag von Herrn Dr. Kipp zur Verlängerung des GRW-Regionalmanagement Wasserstoffwirtschaft
7. Umbesetzung im Gremium Mitgliederversammlung Verein Heimvolkshochschule Barendorf e.V.
8. Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten
9. Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mbH - Abschluss einer Zuschussvereinbarung
10. Kapitalerhöhung der INNO.NON GmbH zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung
11. Wirtschaftsplan 2024 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung
12. Erstellung Klimaschutzkonzept Landkreis Lüneburg
13. Erstellung Klimaanpassungskonzept Landkreis Lüneburg
14. Vorinformation öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) und ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der Direktvergabe öff. Personenverkehrsdienste im Landkreis Lüneburg an die MOIN
15. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Harburg zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle
16. Hugo-Friedrich-Hartmann Oberschule Bardowick - Rückübertragung der laufenden Verwaltung auf den Landkreis Lüneburg
17. Einführung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen
18. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
19. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro: Sponsoringvertrag über Sachspenden für die Georg-Sonnin-Schule
20. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.09.2023 zum Thema: „Erstellung von Projektskizzen zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“
21. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.09.2023 zum Thema: „Illegaler Bau einer Schutzhütte im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“
22. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2023 zum Thema „Schutzhütte Kronsbergheide - Einvernehmen statt Abriss“
23. Resolution der CDU-Fraktion vom 09.10.2023 zum Thema „Ausbleiben der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen freiwilligen Feuerwehr im Landkreis Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.10.2023)
24. Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, Gruppe FDP/Die Unabhängigen, Gruppe DIE LINKE/Die PARTEI vom 19.10.2023 zum Thema „Theater Lüneburg 2030“
25. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
26. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
27. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
31. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Vorsitzende des Kreistages
Brigitte Mertz

Bekanntmachung von Sitzübergängen im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind folgende Veränderungen eingetreten:

Frau Lea Findeis, (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), hat mit Schreiben vom 03.06.2023 auf ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) rückt

Frau Julia Diehl

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Frau Larissa Stumpe, (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), hat mit Schreiben vom 28.08.2023 auf ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 3 NKWG rückt

Herr Rolf Rehfeldt

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Frau Findeis und Frau Stumpe hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2023 festgestellt.

Lüneburg, 2. November 2023

Die Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg
Im Auftrag
Wege

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Hansestadt Lüneburg zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Feuerwerkskörper) in der Lüneburger Altstadt einschließlich Kloster Lüne und im Naturschutzgebiet des Kalkbergs in der Zeit vom 31.12.2023 bis zum 01.01.2024

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist sowie des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkberg im Stadtkreise Lüneburg vom 05.09.1936 untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2023 (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2024, 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

   Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt Lüneburgs (siehe Anlage 1) und auf den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg (siehe Anlage 2) begrenzt. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

   Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

2. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. S. 1294) geändert worden ist, angeordnet.**

3. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Altstadt Lüneburgs steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Lüneburger Altstadt sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Der Kalkberg ist ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darum besonders schutzwürdig. Die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere würden durch Abbrennen von Feuerwerk in der näheren Umgebung empfindlich gestört oder geschädigt. Daher ist der Kalkberg in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In diesem Sinne bestimmt das oben dargestellte Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern die nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verbotenen Handlungen näher.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Altstadt Lüneburgs sowie für den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Kalkberg angezeigt und vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmal- und Naturschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Lüneburgs abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Lüneburger Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Hansestadt Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds.GVBL S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 17.11.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Anlage

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt

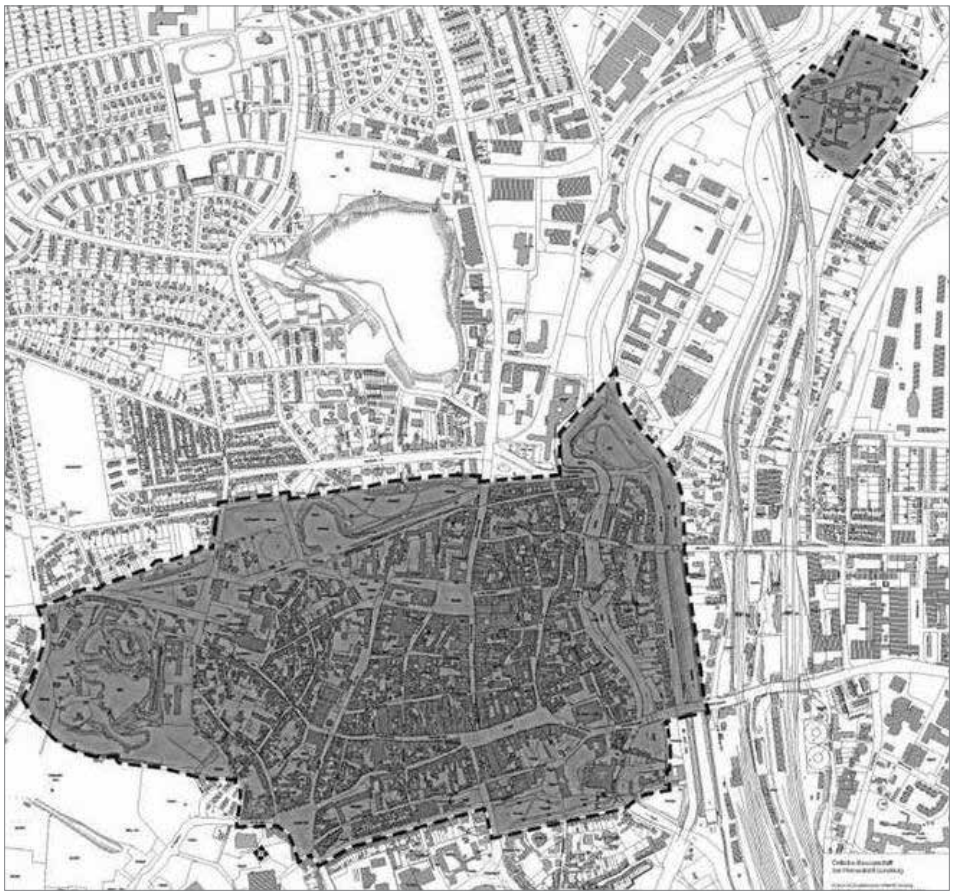

Anlage 2 Geltungsbereich für das Naturschutzgebiet Kalkberg

2. Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 23.07.2015 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

   „Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung – BSS –) vom 23.07.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2023“

2. In § 2 Abs. 1 wird
   das Wort
   „private“
   gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 wird
   die Zahl
   „14“
   durch die Zahl
   „7“
   ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

   Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.“

5. In der Überschrift des § 7 werden
   die Wörter
   „Erklärungen des Beherbergungsgastes“
   und das
   Komma
   gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 wird gestrichen

7. § 7 Abs. 2 wird gestrichen

8. In § 7 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen

9. § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 1

10. In § 7 Abs. 1 wird
    nach dem Wort
    „Steuerschuldner“
    ein Schrägstrich und die Wörter
    „jede Steuerschuldnerin“
    angefügt.

11. In § 7 Abs. 1 wird
    nach dem Wort
    „seine“
    ein Schrägstrich und das Wort
    „ihre“
    angefügt.

12. In § 7 Abs. 2 wird
    nach dem Wort
    „Steuerschuldner“
    ein Schrägstrich und die Wörter
    „die Steuerschuldnerin“
    angefügt.

13. In § 7 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen
14. § 7 Abs. 4 wird § 7 Abs. 2
15. In § 8 Abs. 2 wird
    nach dem Wort
        „Steuerschuldner“
    ein Schrägstrich und die Wörter
        „die Steuerschuldnerin“
    angefügt.
16. In § 10 Abs. 1 werden
    nach dem Wort
        „Ordnungswidrig“
    die Wörter
        „im Sinne von § 18 Abs. 1 NKAG“
    eingefügt.
17. In § 10 Abs. 2 werden
    nach dem Wort
        „Ordnungswidrig“
    die Wörter
        „im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG“
    eingefügt.
18. In § 10 Abs. 2 wird
    das Wort
        „auch“
    gestrichen.
19. § 10 Abs. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
        „b) seinen Erklärungspflichten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder“
20. § 10 Abs. 2 Buchst. c wird Buchst. d
21. § 10 Abs. 2 Buchst. c wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:
        „c) seinen Nachweispflichten gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Daten vorlegt oder“
22. § 10 Abs. 3 wird gestrichen
23. § 10 Abs. 4 wird Abs. 3
24. In § 10 Abs. 3 werden
    die Wörter
        „Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit“
    durch die Wörter
        „Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG“
    ersetzt.

Arikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 08.11.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. 2023, S. 111) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 09.11.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,47 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Adendorf, 10. November 2023

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Alle personenbezogenen Benennungen im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgend für jede männliche, weibliche oder diverse Person.

(2) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

a) Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

g) Blindenführhunden;

h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtenden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e und f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt, oder der Halter wegzieht.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2-4 nicht weiter vorliegen, hat der bisherige Halter eines Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch durch öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11
Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Amelinghausen / Samtgemeinde Amelinghausen gemäß **Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung DSGVO** i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Ab-gabenpflichtige/denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach **Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO** getroffen worden.

(3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Amelinghausen / Samtgemeinde Amelinghausen nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

(5) Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen - www.Samtgemeinde-Amelinghausen.de - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen in der Fassung der 3. Änderung vom 14.06.2017 außer Kraft.

Amelinghausen, den 21.11.2023

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Alle personenbezogenen Benennungen im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgend für jede männliche, weibliche oder diverse Person.

(2) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

a) Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

g) Blindenführhunden;

h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtenden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e und f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug

entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt, oder der Halter wegzieht.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2-4 nicht weiter vorliegen, hat der bisherige Halter eines Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch durch öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11
Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Oldendorf/Luhe / Samtgemeinde Amelinghausen gemäß **Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung DSGVO** i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Ab-gabenpflichtige/denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach **Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO** getroffen worden.

(3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Oldendorf/Luhe / Samtgemeinde Amelinghausen nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

(5) Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen - www.Samtgemeinde-Amelinghausen.de - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe in der Fassung der 6. Änderung vom 26.04.2017 außer Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 15.11.2023

Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehlingen beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Alle personenbezogenen Benennungen im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgend für jede männliche, weibliche oder diverse Person.

(2) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

a) Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

g) Blindenführhunden;

h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtenden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e und f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt, oder der Halter wegzieht.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Sofern die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2-4 nicht weiter vorliegen, hat der bisherige Halter eines Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch durch öffentliche Bekanntmachung nicht, oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11
Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG und können gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Rehlingen / Samtgemeinde Amelinghausen gemäß **Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung DSGVO** i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Amelinghausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Ab-gabenpflichtige/denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach **Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO** getroffen worden.

(3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Rehlingen / Samtgemeinde Amelinghausen nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen - www.Samtgemeinde-Amelinghausen.de - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rehlingen in der Fassung der 5. Änderung vom 05.04.2017 außer Kraft.

Rehlingen, den 15.11.2023

Felix Petersen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 48 „Wendekorb“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 48 „Wendekorb“ mit Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35b „Altbereich-Mitte, 2. Abschnitt, Wittorfer Straße“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 48 „Wendekorb“ mit Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35b „Altbereich-Mitte, 2. Abschnitt, Wittorfer Straße“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt nordöstlich der „Alten Wittorfer Straße“ und westlich der Zuwegung zur ehemaligen Kläranlage.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bardowick Nr. 48 „Wendekorb“ mit Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35b „Altbereich-Mitte, 2. Abschnitt, Wittorfer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Bardowick Nr. 48 „Wendekorb“ mit Änderung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 35b „Altbereich-Mitte, 2. Abschnitt, Wittorfer Straße“ und die Begründung mit Umweltbericht beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 02.11.2023

gez. Luhmann
Gemeindedirektor

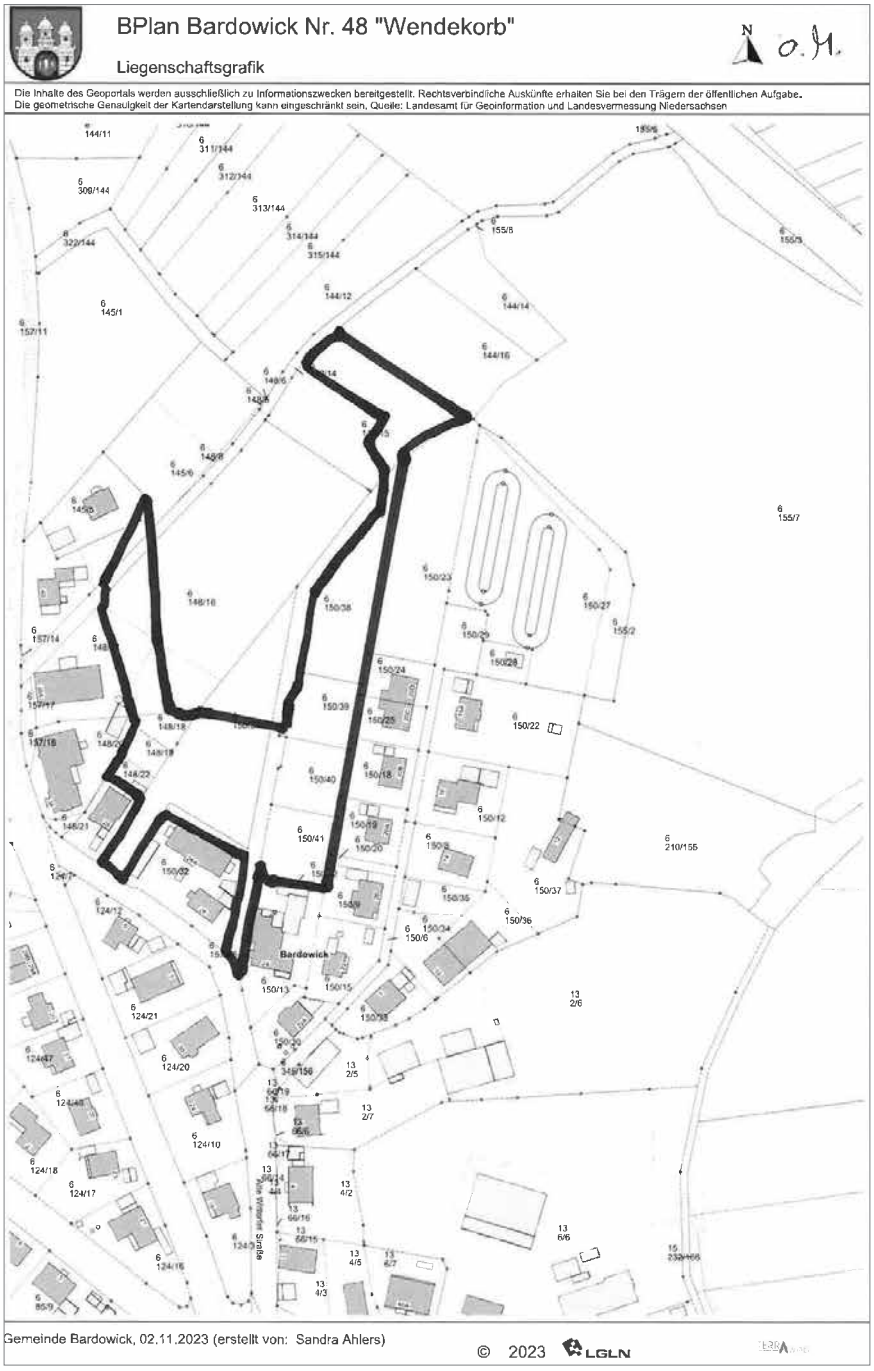

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide

Der Landkreis Lüneburg hat in seiner Verfügung vom 23.10.2023 die vom Rat der Samtgemeinde Ostheide am 06.06.2023 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Gemeinde Neetze, Sonderfläche Einzelhandel) genehmigt.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen. Der Geltungsbereich ist durch eine Linie umrandet.

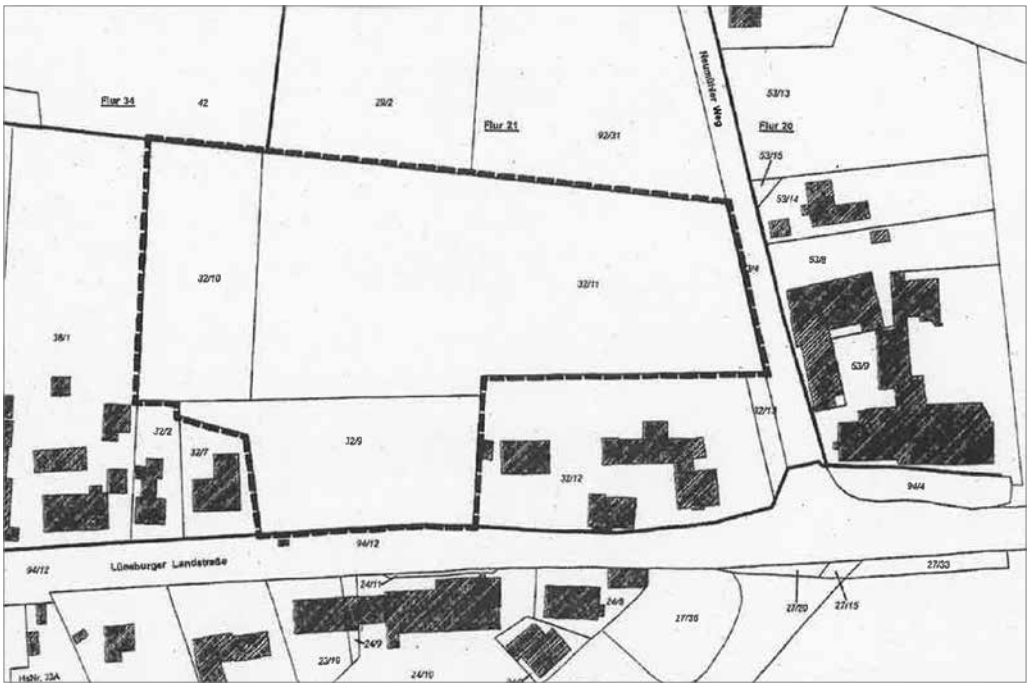

Die 28. Änderung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ostheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wirksam.

Barendorf, 26.10.2023

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a.	für den 1. Hund	36,00 EUR
b.	für den 2. Hund	60,00 EUR
c.	für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
d.	für einen gefährlichen Hund	600,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl die gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein Nachweis zum Diensthund ist vorzulegen.
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunden, die zur Rettung von Menschen eingesetzt werden; Voraussetzung ist das Bestehen der Rettungshundeprüfung
5. Hunden, die jagdlich geführt werden; Voraussetzung ist das Bestehen der Jagdhundegebrauchsprüfung

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Thomasburg vom 20.12.2018 außer Kraft.

Thomasburg, den 25.09.2023

gez. Dieter Schulz
Bürgermeister

Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Altdorf Rullstorf gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Erhaltungssatzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung umfasst das historisch gewachsene Altdorf des Ortsteiles Rullstorf der Gemeinde Rullstorf. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine starke schwarze unterbrochene Linie definiert.

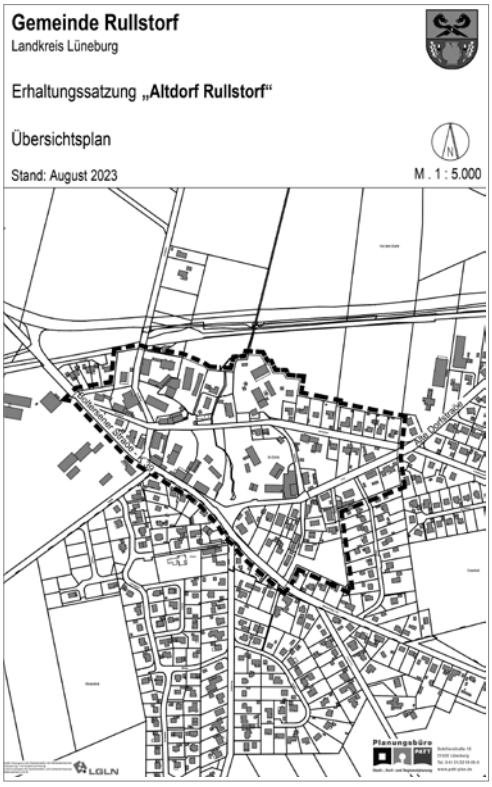

§ 2
Erhaltungsgründe / Genehmigungsvorbehalt

(1) Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes des Altdorfes von Rullstorf und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner historischen, städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Dorfgestalt des Altdorfs von Rullstorf prägt, insbesondere auch in ihrer topografischen Situation (alter Baumbestand), ihrer historisch gewachsenen Grundstruktur von Straßen, Plätzen und Freiflächen, ihrer Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper,
oder

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für das Altdorf von Rullstorf ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

(2) Eine baurechtliche Genehmigung erteilt der Landkreis Lüneburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Rullstorf. Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Rullstorf, den 21.09.2023

Müller
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Altdorf Rullstorf“ in der Gemeinde Rullstorf

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 17 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der nachfolgenden Planzeichnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine durchgehende schwarze Linie bestimmt.

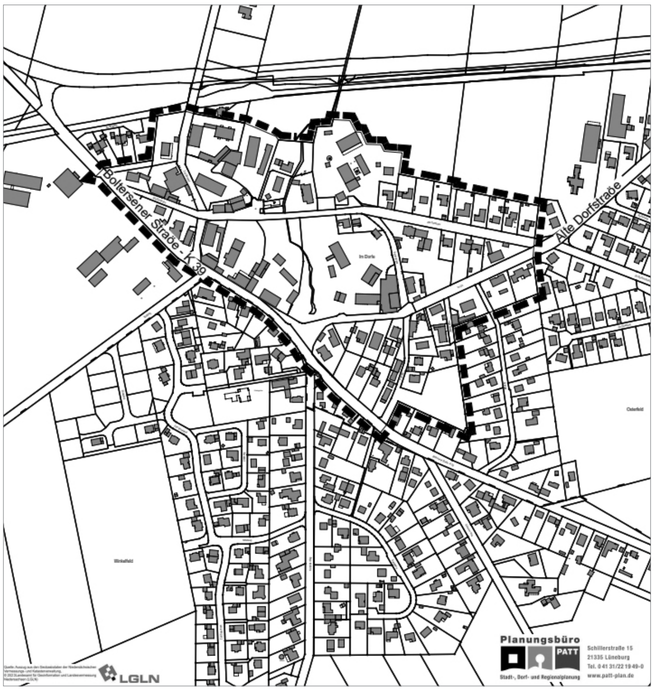

§ 2 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Altdorf Rullstorf“ in der Gemeinde Rullstorf, OT Rullstorf wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.06.2022 rechtskräftig. Diese Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Rullstorf, den 21.09.2023

Müller
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ Verlängerung der Geltungsdauer

Die vom Rat der Gemeinde Scharnebeck am 05.01.2022 beschlossene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“ wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre am 18.01.2024 und endet spätestens am 18.01.2025.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine starke, unterbrochene, schwarze Umringlinie gekennzeichnet. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres, also am 18.01.2025.

Übersichtsplan

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 19 „Ortskern Scharnebeck“

Baudenkmal

Scharnebeck, den 16.11.2023
Stefan Block
Bürgermeister

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale der Kirchengemeinde Adendorf

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Das Errichten von Grabmalen hat ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen. Vor Aufstellung des Grabmals ist die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Der Genehmigungsantrag muss die Maße, das Material, den Schriftzug, Symbole und eine Skizze im Maßstab von 1:10 beinhalten. Das Grabmal ist nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu verdübeln. Die Verantwortung hierfür trägt ausschließlich der Fachbetrieb. (Es wird auf § 32 der Friedhofsordnung hingewiesen.)
2. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden und sind mit einem Grabmal zu versehen, es sei denn, die Friedhofsordnung sieht für bestimmte Bestattungsanlagen andere Gestaltungen vor.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 6 cm oder eine Höhe von 1,50 m (alt 10 cm und 2,0 m) erreichen. Wenn sie größer werden, müssen diese vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte ohne Aufforderung gekürzt bzw. entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Friedhofsverwaltung befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Bepflanzungen kostenpflichtig zu beschneiden oder zu entfernen.
5. Die Begrenzung der Grabstätte ist kenntlich zu machen. Zulässig sind Einfassungen mit Pflanzen oder Natursteinen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, Grabstätten in bepflanzter Anlage sowie Baumgrabstätten.
6. Grababdeckungen dürfen maximal 50% der Grabfläche abdecken. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Grababdeckung gelten steinerne Platten (z. B. Marmor, Granit, etc.) und Materialien wie Kiesel, Steine oder Splitt. Eine Abdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Glassteinen oder jegliche Art von Kunststoffen ist nicht zulässig.
7. Das Verwenden von kunststoffhaltigen Folien als Unkrautvlies ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, diese unverzüglich zu entfernen. Geschieht dieses nicht, sind die Friedhofsmitarbeiter berechtigt, diese von der Grabstätte zu entfernen. Ein Anspruch auf Wiederherrichtung der Grabbepflanzung besteht nicht.
8. Die Verwendung von Kunststoffen in Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben ist untersagt. In der Trauerfloristik soll Kunststoff vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
9. Für Schnittblumen sind eigene handelsübliche Grabvasen zu benutzen. Es werden friedhofsseitig keine Vasen gestellt. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
11. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
12. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

II. Größe der Grabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen
   Breite 100 cm bei einer Grabstelle
   Länge 260 cm
   Breite 250 cm bei zwei Grabstellen
   Länge 260 cm
   Für jede weitere Grabstellen erhöht sich die Breite um jeweils 150 cm.
2. Grabstätte für Urnen
   Breite 85 cm bei Einzelgrabstätten
   Länge 100 cm
   Breite 120 cm bei Doppelgrabstätten
   Länge 100 cm
3. Grabstätten für Kinder
   Breite 60 cm
   Länge 100 cm

III. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen mit Namen der Verstorbenen versehen werden; Daten können genannt werden. Zeichen, Symbole und u.a. Sprüche müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Rückseite des Grabmals und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Gestattet sind ausschließlich:
   a) Grabmale aus Naturstein, zertifiziertem und schadstofffreiem Massivholz, mattiertem Metall
   b) Grabmale unter a) kombiniert mit Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
4. Namens- und Grundplatten müssen rasenbündig verlegt werden.
5. Die rasenbündige Grundplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter sein als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.
6. Ist in eine Grundplatte eine Pflanzfläche oder eine fest installierte Dekoration integriert, so muss zu allen Seiten mindestens ein 15 cm breiter Rand bestehen bleiben.
7. Plastische Applikationen auf Namensplatten dürfen die Höhe von maximal 2 mm nicht überschreiten.

IV. Größe der Grabmale

1. Wahlgrabstätten (§ 13 der Friedhofsordnung)
   Einzelgrabstätte
      Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) 100 cm
      Höhe max. 140 cm
   Doppelgrabstätte und größer
      Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) 250 cm
      Höhe max. 140 cm
2. Reihengrabstätten (§ 14 der Friedhofsordnung)
      Breite max. Grabstätte (inkl. Fundament) 100 cm
      Höhe max. 140 cm
3. Rasengrabstätten (§ 15. der Friedhofsordnung)
   Einzelgrabstätte
      Namensplatte Breite 45 cm
         Länge 35 cm
         Höhe 6-8 cm
      stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
         Breite max. 50 cm
         Höhe max. 90 cm
      dazugehörende Grundplatte
         Breite max. 80 cm
         Länge max. 100 cm
   Doppelgrabstätte
      Namensplatte Breite 65 cm
         Länge 45 cm
         Höhe 6-8 cm
      stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
         Breite max. 90 cm
         Höhe max. 110 cm
      dazugehörende Grundplatte
         Breite max.120 cm
         Länge max.120 cm
7. Grabstätten an Bäumen (§16 der Friedhofsordnung)
   Namensplatte
      Breite max. 50 cm
      Länge max. 40 cm
      Höhe 6-8 cm
   stehender Stein
      Breite max. 50 cm
      Höhe max. 80 cm
8. Urnen-Wahlgrabstätten (§17 der Friedhofsordnung)
      Breite max. 60 cm
      Höhe max. 70 cm
9. Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18 der Friedhofsordnung)
   Einzelgrabstätte

Breite max. 50 cm
Höhe max. 70 cm
Doppelgrabstätte
Breite max. 50 cm
Höhe max. 70 cm

10. Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und direkt mit dem vergleiche FO Steinmetz abzurechnen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

11. Urnen- Reihengrabstätten (§20 der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte
Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm
Doppelgrabstätten
Breite max. 60 cm
Höhe max. 70 cm

13. Urnen-Rasengrabstätten (§21. der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte
Namensplatte
Breite 45 cm
Länge 35 cm
Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
Breite max. 45 cm
Höhe max. 70 cm
dazugehörende Grundplatte
Breite max. 75 cm
Länge max. 75 cm
Doppelgrabstätte
Namensplatte
Breite 45 cm
Länge 35 cm
Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
Höhe max. 70 cm
Breite max. 45 cm
dazugehörende Grundplatte
Breite max. 75 cm
Länge max. 75 cm

14. Urnen- Staudengrabstätten (§22. der Friedhofsordnung)

Einzelgrabstätte
Namensplatte
Breite 45 cm
Länge 35 cm
Höhe 6-8 cm
stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:
Breite max. 40 cm
Höhe max. 50 cm
Doppelgrabstätte
Namensplatte
Breite 45 cm
Länge 35 cm
Höhe 6-8 cm

stehender Stein / aufgestellte Namensplatte:

Breite max. 40 cm

Höhe max. 50 cm

15. Urnen- Baumgrabstätten (§ 23. der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einer Gemeinschaftsstele notwendig. Für die Namensnennung ist ausschließlich ein vom Kirchenvorstand beauftragter Steinmetz zuständig. Die Kosten für die Namensnennung und die anteiligen Kosten an der Gemeinschaftsstele sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden direkt mit dem Steinmetz abgerechnet. (vergleiche FO)

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den unter Punkt I.9 beschriebenen Grabvasen an der Gemeinschaftsstele abgelegt werden.

16. Teilanonyme Urnengrabstätten (§ 24 der Friedhofssatzung)

Das Errichten eines Grabmals ist nicht vorgesehen.

17. Kinder-Einzelgrabstätten (§ 25 der Friedhofsordnung)

Breite max. 60 cm

Höhe max. 70 cm

18. Kinder-Einzelgrabstätten Sternschnuppenbaum (§ 26 der Friedhofsordnung)

Das Errichten eines eigenen Grabmals ist nicht möglich. Stattdessen ist eine Namensnennung auf einem Gemeinschaftsgrabmal möglich und erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.

Adendorf, den 24.08.2023

Der Kirchenvorstand:

P. Hildebrandt
Vorsitzende

M. Kranzusch
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 11.10.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Cordes
Superintendent

H. von Alten
Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus - Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf hat der Kirchenvorstand am 24.08.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6

aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

Ratenzahlungen sind auf Antrag möglich.

Bei einer Zweitbelegung innerhalb von zwölf Monaten wird keine Verlängerungsgebühr erhoben.

Ein „Vor- oder Nacherwerb ohne zwingende Notwenigkeit“ ist bei Wahlgrabstätten lt. §13 FO und §§ 17-19 möglich. Ein Nacherwerb hat für mindestens 10 Jahre zu erfolgen.

§7
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Wahlgrabstätten (§13):			
	a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.125,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		45,00 €
2.	Reihengrabstätten (§14):			
	a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre -		1.125,00 €
3.	Rasengrabstätten (§15):			
	a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.125,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		45,00 €
	c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.975,00 €
	d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	79,00 €
4.	Grabstätten an Bäumen (§16):			
	a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.125,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		45,00 €
	c) zuzüglich Grabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	2.000,00 €
	d) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		80,00 €
5.	Urnen-Wahlgrabstätten (§17):			
	a) für 25 Jahre	- je Grabstelle -		925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
6.	Urnen-Wahlgrabstätten Stauden (§18):			
	a) für 25 Jahre	- je Grabstelle -		925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
	c) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	975,00
	d) Grabpflege und Bepflanzung für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	39,00 €
7.	Urnen-Wahlgrabstätten Baum (§19):			
	a) für 25 Jahre	- je Grabstelle -		925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
	c) zuzüglich Pflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.500,00 €
	d) Pflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		60,00 €
8.	Urnen-Reihengrabstätten (§20):			
	a) für 25 Jahre	- je Grabstelle -		925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
9.	Urnen-Rasengrabstätten (§21):			
	a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
	c) zuzüglich Rasengrabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.200,00 €
	d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	48,00 €
10.	Urnen-Staudengrabstätten (§22):			
	a) für Personen ab 6. Lebensjahr	- für 25 Jahre-	-je Grabstelle -	925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
	c) zuzüglich Grabpflege und Bepflanzung	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	975,00 €
	d) Grabpflege und Bepflanzung für jedes Jahr der Verlängerung		- je Grabstelle -	39,00 €
11.	Urnen-Baumgrabstätten (§23):			
	a) für 25 Jahre			925,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		37,00 €
	c) zuzüglich Grabpflege	- für 25 Jahre-	- je Grabstelle -	1.500,00 €
	d) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -		60,00 €

12. Teilanonyme Urnengrabstätte (§24):
    a) für 25 Jahre 925,00 €
    b) Rasengrabpflege -für 25 Jahre- 569,00 €
13. Kindergrabstätten als Einzelgrabstätte (§25):
    a) für 25 Jahre 250,00 €
14. Kindergrabstätten Sternschnuppenbaum (§26):
    a) für 25 Jahre 25,00 €
15. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung:
    a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte entsteht eine Gebühr gemäß 1.b.
    Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die Ruhezeit angepasst.
    b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu einer Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 1.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 379,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung :

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde durch den Friedhofsmitarbeiter der Kirchengemeinde

1. für eine Erdbestattung:
    a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 120,00 €
    b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 545,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 295,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen :

1. für die Ausgrabung einer Leiche: **nach tatsächlichem Aufwand**
2. für die Ausgrabung einer Asche: **nach tatsächlichem Aufwand**

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung **in den Nutzungsgebühren enthalten**
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale): **in den Nutzungsgebühren enthalten**

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr - je Grabstelle - **wird nicht erhoben**
für ein Jahr - je Rasengrab - **wird nicht erhoben**

VII. Sonstige Gebühren:

1. Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege pro Jahr und Grabstelle:
    für Sargbestattungen **79,00 €**
    für Urnenbestattungen **48,00 €**

Hiervon ausgenommen sind Rasengräber und Gräber in bepflanzter Anlage.

§ 8
Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Adendorf, den 24.08.2023

Der Kirchenvorstand:
P. Hildebrandt — Vorsitzende
M. Kranzusch — Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 11.10.2023

Der Kirchenkreisvorstand:
C. Cordes — Superintendent
H. von Alten — Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St.Dionys.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys am 7. September 2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen
IV. Grabstätten
§ 11 Allgemeines
§ 12 Wahlgrabstätten
§ 13 Doppel-Rasenreihengrabstätten
§ 14 Rasenreihengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten
§ 17 Urnenrasenreihengrabstätten
§ 18 Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen
§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 20 Bestattungsverzeichnis
V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen
§ 21 Gestaltungsgrundsatz
§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
VI. Anlage und Pflege von Grabstätten
§ 23 Allgemeines
§ 24 Grabpflege, Grabschmuck
§ 25 Vernachlässigung
VII. Grabmale und andere Anlagen
§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 27 Entfernung
§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
VIII. Leichenräume und Trauerfeiern
§ 29 Benutzung der Kirche
IX. Haftung und Gebühren
§ 30 Haftung
§ 31 Gebühren
X. Schlussvorschriften
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschrift1en

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Dionys in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 67/1 Flur 1 Gemarkung St.Dionys in Größe von insgesamt 1,01 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde St.Dionys.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Dionys / Samtgemeinde Bardowick Ortsteil St.Dionys hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen,

i) das Aufstellen von Tierfallen

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung: a) Wahlgrabstätten (§ 12)

b) Doppel-Rasenreihengrabstätten (§ 13)

c) Rasereihengrabstätten (§ 14)

e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)

f) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten (§ 16)

g) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 17)

d) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen (§ 18)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

a) für Särge

von Kindern: Länge: 1,50 Breite: 0,90,

von Erwachsenen: Länge: 2,50 Breite: 1,20,

b) für Urnen: Länge: 1,00 Breite: 1,00.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5-25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§13
Doppel-Rasenreihengrabstätten

(1) Doppel-Rasenreihengrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppel-Rasenreihengrabstätten an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) In einer Doppel-Rasenreihengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 12 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

(3) Doppel-Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Doppel-Rasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 01. März.)

(4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 14
Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Rasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 01. März.)

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16
Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte Doppel-Urnenrasenreihengrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung

an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) In einer Doppel-Urnenrasenreihengrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 12 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

(4) Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Bei der Rasenpflege wird aus ökologischen Gründen auf einen Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet. Sogenannte Wildkräuter sind im Sinne der Artenvielfalt erwünscht. Auf die Bewässerung in längeren Trockenperioden wird verzichtet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 01. März.)

(5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§17
Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Urnenreihenrasengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 01. März.)

(2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 auch für Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 18
Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen

(1) Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen werden mit höchstens zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln (Urnen) verwendet werden

(3) In einer Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne im Sinne des § 12 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

(4) Eine herkömmliche Grabpflege ist für Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen ausgeschlossen. Der Bereich soll naturnah belassen werden und wird nur extensiv von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es werden keine Wege und befestigten Flächen angelegt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasen-reihengrabstätten an Bäumen nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 01. März.)

(5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Bestattung entfernt werden.

(6) Namensschilder der Verstorbenen sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an den Bäumen anzubringen.

§ 19
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grab-stätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahl-grabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21
Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten (Anhang einzuhalten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 22
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23
Allgemeines

(1) Die Grabstätten einschließlich Stein müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen

§ 24
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 27
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29
Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 11.07.2013 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

St. Dionys, den 07.09.2023

Pastor Frederic Richter (Vorsitzender)	Renate Oppper (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 11.10.2023

C.Cordes, Superintendent. (Vorsitzender)	H. von Alten (Kirchenkreisvorsteher)

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S.1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchen-gemeinde St. Dionys in St. Dionys hat der Kirchenvorstand am 07.09.2023 folgende Friedhofsgebührenord-nung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Wahlgrabstätten:	
	a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	1.185,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	39,50 €
2.	Doppel-Rasenreihengrabstätten:	
	a) für 30 Jahre – je Grabstelle	990,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	33,00 €
	c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein-:	1.920,00 €
	d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	64,00 €
	e) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	2.310,00 €
	f) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	77,00 €
3.	Rasenreihengrabstätten:	
	a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	890,00 €
	b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein-:	1920,00 €
	c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	2.310,00 €
4.	Urnenrasenreihengrabstätten:	
	a) für 30 Jahre – je Urne -:	590,00 €
	b) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit liegendem Stein -:	1.140,00 €
	c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	1.530,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätten:	
	a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	825,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	27,50 €
6.	Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten:	
	a) für 30 Jahre – je Grabstelle-:	765,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	25,50 €
	c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle-:	1.140,00 €
	d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	38,00 €
	e) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle mit stehendem Stein-:	1.530,00 €
	f) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	51,00 €
7.	Doppel-Urnenrasenreihengrabstätten an Bäumen:	
	a) für 30 Jahre – je Grabstelle	765,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-:	25,50 €
	c) Grabpflege für 30 Jahre – je Grabstelle-:	570,00 €
	d) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:	19,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.	Für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	80,00 €
2.	für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren:	720,00 €
3.	für eine Urnenbestattung:	180,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall -: 0,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

für die Ausgrabung einer Leiche: tatsächliche
für die Ausgrabung einer Asche: Kosten

V. Sonstige Gebühren:

a)	Abräumung - je Grabstelle -:	in den Nutzungsgebühren enthalten
b)	Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen	in den Nutzungsgebühren enthalten
c)	Entsorgung von übergroßen Grabmalen und Grabanlagen	tatsächliche Kosten

d) Friedhofsunterhaltungsgebühr - jährlich je Grabstelle -: entfällt

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

St. Dionys, den 07.09.2023

Pastor Frederic Richter (Vorsitzender)
Renate Oppper (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 11.10.2023

C.Cordes, Superintendent (Vorsitzender)
H. v. Alten (Kirchenkreisvorsteher)

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden. Die Bepflanzung sollte die Höhe von 1,60m nicht überschreiten. Heckenumrandungen sind nur einreihig zu pflanzen.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen von Grabstätten sind nur mit Naturstein oder Betonstein zulässig
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, nicht abbaubaren Folien und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen, auch mit Natursteinplatten ist nur nach Antrag und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Auch muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
8. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe (z.B. Plastik-und Papierblumen) sind nicht erlaubt.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet seine Grabstätte, sowie 0,15 rechts und links seiner Grabstätte (soweit vorhanden) sauber zu halten.
12. Auf den Rasengrabstätten (Urne und Sarg) sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen. Ausnahmen sind erlaubt in der Zeit vom 01. November bis 01. März und in den ersten vier Wochen nach der Bestattung. Der Grabschmuck ist vom Nutzungsberechtigten dann wieder abzuräumen.

13. Werden Grabstätten länger als 6 Monate nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die Pflege auf Rechnung des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben.
14. Einzuebnende oder umzuwandelnde Grabstätten, bei denen ein Bewuchs von mehr als 1,60 m Höhe zu entfernen ist, werden nach Aufwand extra berechnet.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Nicht gestattet sind:
   a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
   b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
   c) Grabmale mit Anstrich
7. Die Liegeplatten für die Rasengrabstätte sollen wie folgt gestaltet werden:

   Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

   Aufteilung:

   1. Reihe Vorname
   2. Reihe Nachname
   3. Reihe Geburts- und Sterbejahr

   Liegeplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm

   Aufteilung:

   1. Reihe Vor- und Nachname
   2. Reihe Geburts- und Sterbejahr

   dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

   Plastische Applikationen dürfen auf der Grabplatte nicht angebracht werden

   Bei unterschiedlichen Nachnamen:

   Nachname des/der zuerst Verstorbenen

   Vorname des/der zuerst Verstorbenen

   Nachname des/der zuletzt Verstorbenen

   Vorname des/der zuletzt Verstorbenen.

   Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatte im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.
8. Grabplatten für Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen:

   Grabplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm

   Aufteilung:

   1. Reihe Vorname
   2. Reihe Nachname
   3. Reihe Geburts- und Sterbejahr

   Grabplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm

   Aufteilung:

   1. Reihe Vor- und Nachname
   2. Reihe Geburts- und Sterbejahr

   dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

   Jede Grabstätte muss mit einem liegendem und bodeneben einge-brachten Naturstein gekennzeichnet werden.

   Die Grabplatte muss einen findlingsähnlichen Charakter aufweisen und darf nicht poliert sein.

   Die max. Größe der Ansichtsfläche darf maximal 40 x 30 cm betragen.

   Die Beschriftung darf nur vertieft ausgeführt werden und soll Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten enthalten.

   Zusätzlich sind schlichte Ornamente und Sinnsprüche zulässig.